

ist es das Ziel der dogmatischen Untersuchung, im Rahmen der Auslegung von § 109 SGG zu klären, was im Zusammenhang mit dem Antragsrecht unter diesen viel gebrauchten Schlagworten zu verstehen ist. Dies ist insbesondere auch in Vorbereitung auf den empirischen Teil von Bedeutung, da nur dann empirische Aussagen zu Gegenständen wie etwa *Chancengleichheit* oder *Befriedung* gemacht werden können, wenn diese zuvor begrifflich und inhaltlich geklärt sind.

Die Untersuchung strebt daher die Konkretisierung der Bedeutung von sozialgerichtlichem Untersuchungsgrundsatz⁵⁸ und prozessualer Chancengleichheit, Befriedungsfunktion und Sachverhaltsaufklärung im Zusammenhang mit dem Antragsrecht auf Anhörung eines bestimmten Arztes an. Diese Konkretisierung kann nicht jeweils isoliert vorgenommen werden, sondern erfordert eine wechselseitige Bezugnahme, sodass eine Systematisierung dieser Prozesszwecke und -grundsätze erfolgen wird. In das so herausgearbeitete System wird dann das Antragsrecht seinerseits wieder eingeordnet.

II. Empirische Untersuchung

In ihrem zweiten – dem empirischen – Teil widmet sich die Arbeit dem Antragsrecht auf Anhörung eines bestimmten Arztes in der sozialgerichtlichen Praxis, indem an Hand konkreter in der ersten Instanz erledigter Verfahren untersucht wird, wie Antragsberechtigte und Gerichte dieses Instrument handhaben und wie es sich auswirkt. Zur Vermeidung von Wiederholungen beschränken sich die Ausführungen zur Methodik an dieser Stelle auf die Grundzüge, im Übrigen sei auf die ausführliche Darstellung der methodischen Anlage im zweiten Teil der Arbeit verwiesen.⁵⁹

Ausgangspunkt der empirischen Untersuchung ist eine Strukturierung des Forschungsgegenstandes nach den interessierenden Teilaspekten. Der Herausarbeitung der konkreten Fragestellungen folgt die Festlegung, ob diese jeweils deskriptiv oder hypothesentestend untersucht werden. Die Hypothesen beziehen sich zumeist auf Unterschiede zwischen Verfahren mit Gutachten eines von der Klagepartei benannten Arztes einerseits und ohne ein solches Gutachten andererseits. Teilweise werden innerhalb dieser Vergleichsgruppen weitere Differenzierungen vorgenommen, so wird an geeigneter Stelle innerhalb der Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG differenziert nach dem Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG, also danach, ob dieses aus Sicht der Klagepartei (eher) positiv oder (eher) negativ ausfiel. Die Auswahl der zu untersuchenden abhängigen Variablen – wie etwa Verfahrensdauer, Erledigungsart oder Erfolg der Klage – orientiert sich an der Diskussion in der Literatur sowie an den im rechtsdogmatischen Teil ermittelten Zwecken des Antragsrechts.⁶⁰

58 In dieser Arbeit werden die Begriffe „Untersuchungsgrundsatz“, „Untersuchungsmaxime“, „Amtsermittlungsgrundsatz“ und „Amtsermittlungsprinzip“ synonym verwendet.

59 Vgl. unten, Kapitel 6, B.

60 Vgl. grundsätzlich zur Hypothesenbildung unten, Kapitel 7, C. I.; die konkret getesteten Hypothesen finden sich jeweils in den Auswertungskapiteln ab Kapitel 9.

Sowohl die Formulierung deskriptiver Fragestellungen als auch das Aufstellen von Hypothesen erfordert eine semantische Analyse, also eine Klärung, welche Bedeutung ein theoretischer Begriff in dem jeweils verwendeten Zusammenhang haben soll.⁶¹ Dazu wird vielfach auf die zuvor herausgearbeitete Strukturierung der hinter den Begriffen stehenden Zwecke und Prinzipien zurückgegriffen. Doch auch nach einer solchen semantischen Analyse verbleibt eine Vielzahl von Variablen, hinter deren Bezeichnung weiterhin komplexe theoretische Konstrukte stehen, die nicht unmittelbar empirisch nachprüfbar sind. Beispiele hierfür sind *Akzeptanz*, *Verzögerung* und *Chancengleichheit*. Es bedarf daher der Herstellung einer Verknüpfung zwischen theoretischer und empirischer Ebene durch Korrespondenzregeln.⁶² Hierfür ist es erforderlich, Indikatoren zu benennen, deren Vorhandensein empirisch feststellbar ist und auf die in der Theorie umschriebenen Sachverhalte schließen lässt.⁶³ Auch für die Herausarbeitung dieser Indikatoren wird auf die im rechtsdogmatischen Teil erarbeitete Systematisierung und Strukturierung zurückgegriffen.

Bei der Wahl der Datenquellen wird eine Kombination mehrerer Quellen vorgenommen. Durch die Betrachtung des Untersuchungsgegenstands aus mehreren Perspektiven soll dieser umfassender und vollständiger erfasst und ein kompletteres Bild entworfen werden, als dies bei der Einnahme nur eines spezifischen Blickwinkels möglich wäre.⁶⁴ Den Schwerpunkt der empirischen Untersuchung bildet eine standardisierte Befragung von Richterinnen und Richtern und der Prozessbevollmächtigten der Klageparteien in sozialgerichtlichen Verfahren. Der Befragung gingen wiederum eine Reihe von Vorüberlegungen – insbesondere zur Ziehung der Stichprobe und zur Verteilung der Fragebögen – voraus.⁶⁵ Die hier getroffenen Entscheidungen mussten sowohl methodischen als auch praktischen Erwägungen Rechnung tragen. Die Auswahl der Verfahren, zu denen die Befragung erfolgte, fand als systematische Zufallsauswahl statt, wobei die Stichprobe in einem gestuften Verfahren durch die Gerichte gezogen wurde. Zur Gewährleistung der Anonymität aller Beteiligten musste die Verteilung der Fragebögen durch die Gerichte erfolgen. Je nach Fragestellung wurde das interessierende Datum bei den Richterinnen und Richtern, den Bevollmächtigten oder bei beiden erhoben. Im Vorfeld der standardisierten Befragung wurden außerdem vier offene, problemzentrierte Experteninterviews mit einer Richterin und einem Richter sowie einer Rechtsanwältin und einem Rechtsanwalt geführt.

61 Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, S. 112.

62 Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, S. 86.

63 Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, S. 161f.

64 Vgl. Schirmer, Empirische Methoden, S. 100; Flick, in: Oelerich / Otto, Empirische Forschung und Soziale Arbeit, S. 323, 323f.

65 Vgl. dazu ausführlich unten, Kapitel 6, B. II.

1. Teil: Rechtsdogmatische Untersuchung

Kapitel 1. Einführung in Inhalt und Grenzen des Antragsrechts

A. § 109 SGG als besonderes Beweisantragsrecht

§ 109 SGG normiert nach Wortlaut und Systematik ein Beweisantragsrecht. In den §§ 103, 106, 106a und 107 SGG regelt das Gesetz die gerichtliche Sachverhaltsaufklärung einschließlich der Mitwirkung der Beteiligten. Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen, wobei es die Beteiligten heranzuziehen hat, an deren Vorbringen und Beweisanträge jedoch nicht gebunden ist. Der Vorsitzende hat gemäß § 106 Abs. 1 SGG auf die Stellung sachdienlicher Anträge und die Abgabe vollständiger Tatsachenerklärungen über wesentliche Sachfragen hinzuwirken. Hierzu kann er selbständig umfassende Ermittlungen einleiten und Beweise erheben, so kann er unter anderem die Beteiligten um die Vorlage von Urkunden und elektronischen Dokumenten ersuchen, Krankenpapiere und Untersuchungsbefunde beiziehen, Zeugen und Sachverständige vernehmen und eine Sachverständigenbegutachtung anordnen. Für die aufgegebene Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung kann das Gericht gemäß § 106a SGG den Beteiligten eine Frist setzen, deren Nichtbeachtung Präklusionswirkung entfalten kann. Über die Ergebnisse der Beweisaufnahme hat das Gericht die Beteiligten nach § 107 SGG in Kenntnis zu setzen.

Mit diesen Vorschriften steht § 109 SGG systematisch in engem Zusammenhang.⁶⁶ Der Versicherte, behinderte Mensch, Versorgungsberechtigte oder Hinterbliebene kann vom Gericht verlangen, dass es einen bestimmten Arzt gutachtlich hört. Konkret regelt § 109 SGG also den Sachverständigenbeweis durch das Gutachten eines vom Antragsteller benannten Arztes.⁶⁷ Dabei ist zu betonen, dass zwar der Antragsteller den Arzt *benennt*, aber erst das Gericht ihn *zum gerichtlichen Gutachter ernennt*.⁶⁸ Dies ist für das Verständnis der Vorschrift von wesentlicher Bedeutung, da es sich bei den Gutachten nach § 109 SGG nicht um Beteiligungenvorbringen in Form eines sogenannten Privat- oder Parteigutachtens, sondern um gerichtliche Gutachten handelt.⁶⁹

⁶⁶ Vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, § 109, Rn. 2.

⁶⁷ Vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, § 109, Rn. 2; Rohwer-Kahlmann, SGG, § 109, Rn. 2

⁶⁸ Vgl. Pawlak, in: Hennig, SGG, § 109, Rn. 31.

⁶⁹ So bereits BSG v. 30.8.1958 – 11/10 RV 1269/56, Rn. 6 bei juris; Vgl. auch Rohwer-Kahlmann, SGG, § 109, Rn. 40, 42; Pawlak, in: Hennig, SGG, § 109, Rn. 30; Roller, in: Lüdtke, SGG, § 109, Rn. 3; Krasney / Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, III, Rn. 76.